

Föderation), Luigi Ferrari BRAVO (Italien)* und Rosalyn HIGGINS (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)**.*

* Amtszeit bis 5. Februar 1997.

** Amtszeit bis 5. Februar 2000.

*** Amtszeit bis 5. Februar 2003.

49/323. Ernennung von fünfundzwanzig Mitgliedern der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten vorgenommenen Ernennung, mit Wirkung vom 28. Februar 1995; der folgenden fünfundzwanzig Staaten zu Mitgliedern der gemäß der Versammlungsresolution 49/19 A eingerichteten Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Anwendung des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit: ALGERIEN, ARGENTINIEN, BAHAMAS, BRASILIEN, BULGARIEN, CHINA, DEUTSCHLAND, FRANKREICH, INDIEN, JAPAN, KANADA, KENIA, KUWAIT, MALAWI, MALAYSIA, MAROKKO, NIGERIA, PARAGUAY, RUSSISCHE FÖDERATION, SPANIEN, TUNESIEN, UKRAINE, VENEZUELA, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NÖRDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

49/324. Wahl von sechs Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während

desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 103. Plenarsitzung am 24. und 25. Mai 1995 wählte die Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12 des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda¹⁴ die folgenden sechs Personen für eine mit zweimonatiger Vorankündigung kurz vor der Verfahrenseröffnung beginnende vierjährige Amtszeit zu Richtern der Strafkammern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind: Lennart ASPEGREN (Schweden), Laity KAMA (Senegal), T. H. KHAN (Bangladesch), Yakov A. OSTROVSKY (Russische Föderation), Navanethem PILLAY (Südafrika) und William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania).

49/325. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵ die Ernennung von Rubens Ricupero zum Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für eine am 15. September 1995 beginnende und am 14. September 1999 endende vierjährige Amtszeit.

¹⁴ Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats, Anlage.

¹⁵ Siehe A/49/242.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

49/402. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁶

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 28. Februar 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁷, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, einen Zusatzgegenstand "Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verant-

wortlich sind" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁸, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, einen Zusatzgegenstand "Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

¹⁶ Damit wird der Beschluß 49/402 in Abschnitt IX.B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/402 A.

¹⁷ A/49/241, Ziffer 2.

¹⁸ Ebd., Ziffer 3.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 b) "Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁰, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 15 c) "Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofes" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Antrag Norwegens²¹, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 37 b) "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 21. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²², die Behandlung des Tagesordnungspunktes 97 "Förderung der Frau" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²³, die Behandlung des Tagesordnungspunktes 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" wiederaufzunehmen und diesen Gegenstand dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

C

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁵, unter Verzicht auf die Anwendung von Regel 40 der Geschäftsordnung, unter Punkt 17 der Tagesordnung (Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen) einen Zusatzgegenstand "Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen" in die Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

49/482. Vorläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Auf ihrer 102. Plenarsitzung am 21. April 1995 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau²⁴, dem Vorbereitungsgremium für die Vierte Weltfrauenkonferenz, die vorläufige Geschäftsordnung der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden.

49/494. Beteiligung zwischenstaatlicher Organisationen an der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Sekretariats der

Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden²⁵, den folgenden Organisationalen Beobachterstatus für die Teilnahme an der Konferenz zu gewähren: der Asiatischen Entwicklungsbank, der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, der Commonwealth-Stiftung, dem Managementinstitut für das östliche und südliche Afrika, dem Nordischen Ministerrat und der Vorbereitungskommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen.

49/495. Bericht des Fünften Ausschusses zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Fünften Ausschusses²⁶ zur Übermittlung des Berichts der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen.

49/496. Bericht der Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Sachstandsberichts der mit Resolution 49/143 vom 23. Dezember 1994 eingesetzten Hochrangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen²⁷ Kenntnis von der Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit weiterführen solle, wobei sie unter anderem die auf der neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Fünften Ausschuß einen Bericht über ihre Arbeit vorlegen soll, welcher gegebenenfalls auch Empfehlungen enthält.

49/497. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Sachstandsberichts der mit Resolution 49/126 vom 19. Dezember 1994 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung²⁸ Kenntnis von diesem Sachstandsbericht und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der neunundvierzigsten Tagung erzielten Fortschritte auch während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung mit dem Ziel der abschließenden Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung weiterführen und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht erstatten solle.

¹⁹ A/49/102/Add.1, Ziffer 3.

²⁰ A/49/861, Ziffer 4.

²¹ A/49/866.

²² A/49/887 und Korr.1, Ziffer 4.

²³ A/49/101/Add.3.

²⁴ A/49/887 und Korr.1, Anhang II.

²⁵ A/49/942.

²⁶ A/49/963.

²⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/49/43).

²⁸ Ebd., Beilage 45 (A/49/45).

49/499. Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 nahm die Generalversammlung nach Behandlung des Berichts über die Arbeit der mit Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 eingesetzten Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsrat²⁹ Kenntnis vom Bericht dieser Arbeitsgruppe und beschloß, daß die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit weiterführen solle, wobei sie unter anderem die auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erzielten Fortschritte und die auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung, einschließlich der Sondergedenksitzung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen, zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigen und der Versammlung noch vor Ende ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen solle, welcher gegebenenfalls auch einvernehmliche Empfehlungen enthält.

49/500. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen

kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/501. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/502. Zypernfrage

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Zypernfrage" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

49/503. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait

Auf ihrer 108. Plenarsitzung am 18. September 1995 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" zurückzustellen und diesen Gegenstand in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

49/413. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B³⁰

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³¹ und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung³² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ und eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der nachfolgenden Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtertruppe verlängert hat, zuletzt Resolution 996 (1995) vom 30. Mai 1995, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. No-

vember 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/225 vom 23. Dezember 1994, den jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis einschließlich 30. November 1994 in Höhe von 805.000 US-Dollar brutto (891.000 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beträge für einen oder mehrere vom Rat möglicherweise gebilligte künftige Mandatszeiträume anzurechnen.

49/415. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II

B³⁴

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses,³⁵ die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

²⁹ Ebd., Beilage 47 (A/49/47).

³⁰ Damit wird der Beschluß 49/413 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/413 A.

³¹ A/49/755/Add.2, Ziffer 6.

³² A/49/553/Add.1.

³³ A/49/785/Add.1 und Add.1/Korr.1.

³⁴ Damit wird der Beschluß 49/415 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/415 A.

³⁵ A/49/757/Add.2, Ziffer 4.

49/464. Programmplanung**B³⁶**

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁷, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Programmplanung" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/466. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara**B³⁸**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹ und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁴⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

a) den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Tätigkeit der Mission im Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Mai 1995 Verpflichtungen in Höhe von 28.839.700 US-Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) einzugehen, einschließlich des Betrags von 6,4 Millionen Dollar brutto (5.937.400 Dollar netto), den die Generalversammlung in ihrem Beschluß 49/466 A vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis 31. Januar 1995 genehmigt hat, sowie der zusätzlichen Ausgabeermächtigung von 17.290.100 Dollar brutto (16.130.300 Dollar netto), die vom Beratenden Ausschuss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995 gebilligt worden ist;

b) den Generalsekretär außerdem zu ermächtigen, vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat über den 31. Mai 1995 hinaus für die Tätigkeit der Mission im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 1995 Verpflichtungen in Höhe von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) einzugehen.

49/471. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**B⁴²**

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴³, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den

³⁶ Damit wird der Beschluß 49/464 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/464 A.

³⁷ A/49/819/Add.1, Ziffer 5.

³⁸ Damit wird der Beschluß 49/466 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/466 A.

³⁹ A/49/808/Add.1, Ziffer 5.

⁴⁰ A/49/559/Add.1 und Korr.1.

⁴¹ A/49/771/Add.1.

⁴² Damit wird der Beschluß 49/471 in Abschnitt IX.B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd.I zu Beschluß 49/471 A.

⁴³ A/49/810/Add.1, Ziffer 8.

Zeitraum vom 1. bis 14. April 1995 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrags von 1.080.000 US-Dollar einzugehen, um dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Fortführung seiner Tätigkeit bis zum 14. April 1995 zu gestatten, vorbehaltlich etwaiger Beschlüsse der Generalversammlung bezüglich der Modalitäten für die Finanzierung des Gerichts.

49/475. Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴ und nach Behandlung des entsprechenden Memorandums des Generalsekretärs⁴⁵, zu empfehlen, daß dem Exekutivvorsitzenden der mit Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991 eingesetzten Sonderkommission die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen gewährt werden.

49/476. Personalstruktur des Sekretariats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁴

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Inspektion der Anwendung der Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungspolitiken der Vereinten Nationen"⁴⁶ sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs⁴⁷;

b) billigte die Generalversammlung die Empfehlungen im Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.

49/477. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸ und bis zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰

a) genehmigte die Generalversammlung für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Mission fortzusetzen, vorläufig einen Betrag von 12 Millionen US-Dollar netto für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995, einschließlich der zwei Drittel des Betrags, die aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, zusätzlich zu dem Betrag von 8 Millionen Dollar, den die Regierung Kuwaits zur Verfügung stellen wird, Verpflichtungen in Höhe von 4 Millionen Dollar netto einzugehen,

⁴⁴ Siehe A/49/802/Add.1, Ziffer 11.

⁴⁵ A/C.5/49/58.

⁴⁶ A/49/845, Anhang.

⁴⁷ Siehe A/49/845/Add.1.

⁴⁸ A/49/877, Ziffer 6.

⁴⁹ A/49/863 und Korr.1.

⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda)*, Anhang.

was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Mission für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1995 entspricht.

49/478. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 31. März 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹

⁵¹ A/49/803/Add.3, Ziffer 5.

a) beschloß die Generalversammlung, daß die in Abschnitt I der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 verwendeten Ausdrücke "Finanzperiode" und "Haushaltskreislauf" gemäß der Anlage zu diesem Beschluß auszulegen sind, und ersuchte den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie den Generalsekretär, ihr Arbeitsprogramm entsprechend zu gestalten;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr jeweils halbjährlich einen Bericht mit konsolidierten Angaben über die Anwendung von Abschnitt IV der Resolution 49/233 A vorzulegen.

ANLAGE

Aufstellung, Präsentation und Prüfung der Haushalte und Haushaltsvollzugsberichte von Friedenssicherungseinsätzen

Resolution 49/233 A, Abschnitt I^a
(Beispiel: 1995/1996)

Jährlich geprüfte Haushalte

	<i>Juli</i>	<i>Oktober</i>	<i>November</i>	<i>Januar</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>
Vom Sekretariat zu treffende Maßnahmen	Konto eröffnen AHVB erstellen (Juli 1994 - Juni 1995)		Haushalt aufstellen (Juli 1996 - Juni 1997)	NFA ausarbeiten (Juli - Dezember 1995)		Konto schließen
Präsentation			AHVB (Juli 1994 - Juni 1995)		NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	
Prüfung					AHVB (Juli 1994 - Juni 1995) NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	

Halbjährlich geprüfte Haushalte

	<i>Juli</i>	<i>Oktober</i>	<i>November</i>	<i>Januar</i>	<i>Mai</i>	<i>Juni</i>
Vom Sekretariat zu treffende Maßnahmen	Konto eröffnen AHVB erstellen (Juli 1994 - Juni 1995)	Haushalt revidieren (Juli 1995 - Juni 1996)	Haushalt aufstellen (Juli 1996 - Juni 1997)	NFA ausarbeiten (Juli - Dezember 1995)		Konto schließen
Prüfung			AHVB (Juli 1994 - Juni 1995) Revidierter Haushalt (Juli 1995 - Juni 1996)		NFA (Juli - Dezember 1995) Haushalt (Juli 1996 - Juni 1997)	

^a AHVB = Abschließender Haushaltsvollzugsbericht

NFA = Neueste finanzielle Angaben ("...zusammen mit ergänzenden, aktualisierten Angaben über das Finanzgebaren...soweit verfügbar" (Resolution 49/233 A, Abschnitt I, Ziffer 6)).

B

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵², die im Rahmen des Unterstützungskontos für Friedenssicherungseinsätze für Juli 1995 gebilligten Mittel in der bisherigen Höhe beizubehalten.

49/479. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵³

a) bekräftigte die Generalversammlung ihre Resolution 49/218 vom 23. Dezember 1994, insbesondere Ziffer 6, mit der sie beschloß, die Nettoerhöhung der bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 1990-1991 mit dem den Mitgliedstaaten für den Zweijahreszeitraum 1992-1993 zur Verfügung stehenden Haushaltsüberschuß zu verrechnen;

b) schloß die Generalversammlung demzufolge die Behandlung von Punkt 106 mit dem Titel "Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1992-1993" ab.

49/480. Revidierte Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie zu Einnahmenkapitel 1 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge zu den Kapiteln 3A, 3B, 3C, 4, 8, 15, 24 und 28 sowie zu Einnahmenkapitel 1⁵⁵;

b) schloß sich die Generalversammlung vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Beschlusses den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

c) beschloß die Generalversammlung, gemäß dem Ersuchen des Generalsekretärs in Ziffer 86 seines Berichts⁵⁵ den Betrag von 119.700 US-Dollar von Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 nach Kapitel 15 (Wirtschaftskommission für Afrika) umzuschichten;

d) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihre Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 zu prüfen, mit dem Ziel, die Programme und Aktivitäten für Afrika zu stärken und auszuweiten;

e) beschloß die Generalversammlung, daß künftige Finanzierungsanträge für Regionalinstitute ausschließlich auf der Grundlage von Kriterien behandelt werden sollen, die vom Generalsekretär vorgeschlagen und von der Generalversammlung gebilligt worden sind, mit dem Ziel festzustellen, ob diese Institute aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden sollen.

49/481. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 6. April 1995, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁷, unter Hinweis auf ihre Resolution 49/20 A vom 29. November 1994 und vorbehaltlich ihrer Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹ über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

a) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Einsatz der Hilfsmission im Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 zusätzlich zu der von der Generalversammlung gemäß Resolution 49/20 A bereits erteilten Ausgabermächtigung in Höhe von 60 Millionen US-Dollar brutto (58.542.300 Dollar netto) Verpflichtungen von bis zu 80 Millionen Dollar brutto (79.502.500 Dollar netto) einzugehen;

b) beschloß die Generalversammlung als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 10. Februar bis 9. April 1995 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 49/20 A bereits aufgeteilten Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) den Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution der Generalversammlung 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert wurde, sowie gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1995 auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen⁶⁰;

c) beschloß die Generalversammlung außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 10. Februar bis 9. April 1995 gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 728.850 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Buchstabe b) anzurechnen ist.

d) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission und der Hilfsmission per 30. März 1995, einschließlich der noch ausstehenden Beiträge in Höhe von 46.468.705 Dollar zu dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, und

⁵² A/49/803/Add.4, Ziffer 6.

⁵³ A/49/883, Ziffer 5.

⁵⁴ A/49/822/Add.2, Ziffer 15.

⁵⁵ A/C.5/49/44.

⁵⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 7 (A/49/7 und Addenda), Dokument A/49/7/Add.10.

⁵⁷ A/49/687/Add.1, Ziffer 6.

⁵⁸ A/49/375 und Korr.1 und Add.1 und 2.

⁵⁹ A/49/501/Add.1.

⁶⁰ Siehe Resolution 49/19 B.

forderte alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die rasche und vollständige Entrichtung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

e) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat das Mandat der Hilfsmision über den 9. Juni 1995 hinaus verlängern sollte, für den Zeitraum vom 10. Juni bis 9. Juli 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 19.558.000 Dollar brutto (19.204.000 Dollar netto) einzugehen.

49/483. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶¹, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³, eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit welcher der Rat die Truppe geschaffen hat, sowie der nachfolgenden Resolutionen, mit welchen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 974 (1995) vom 30. Januar 1995, und unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/226 vom 23. Dezember 1994, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.755.000 US-Dollar brutto (16.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar 1994 bis einschließlich 31. Januar 1995 auf ihre anteiligen Beträge für einen vom Rat genehmigten künftigen Mandatszeitraum anzurechnen ist.

49/484. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 schloß sich die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶, unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit welcher der Rat die Truppe geschaffen hat, und der Resolution 969 (1994) des Rats vom 21. Dezember 1994, mit welcher der Rat die Stationierung der Truppe in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1995 endenden Zeitraum verlängert hat, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre nachfolgenden Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 49/230 vom 23. Dezember 1994, den im Bericht des Beratenden Aus-

schusses enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an und billigte dieselben.

49/485. Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 105. Plenarsitzung am 12. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁶, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha⁶⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸, eingedenk der Resolution 880 (1993) des Sicherheitsrats vom 4. November 1993, mit welcher der Rat die Militärische Verbindungsgruppe geschaffen hat, und unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/480 vom 23. Dezember 1993 und ihre Resolution 48/257 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Militärischen Verbindungsgruppe,

a) sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses anzuschließen;

b) alle Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, alles zu tun, um die rasche und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Militärische Verbindungsgruppe sicherzustellen;

c) die Guthaben aus an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 293.900 US-Dollar brutto (281.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. November 1993 bis 15. Mai 1994 sowie die auf dem Sonderkonto der Militärischen Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha aufgelaufenen Zinsen und sonstigen Einnahmen in Höhe von 81.506 Dollar möglichst bald und im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

49/486. Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 begrüßte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs⁷⁰, die Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Beschaffungswesens im Sekretariat.

49/487. Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Personal-Pilotprojekts der Schutztruppe der Vereinten Nationen⁷¹ Kenntnis von diesem Bericht.

⁶¹ A/49/811/Add.1, Ziffer 6.

⁶² A/49/644/Add.1.

⁶³ A/49/809/Add.1, Ziffer 6.

⁶⁴ A/49/590/Add.1.

⁶⁵ A/49/781/Add.1.

⁶⁶ A/49/934, Ziffer 6.

⁶⁷ A/49/521.

⁶⁸ A/49/913.

⁶⁹ Siehe A/49/820/Add.1, Ziffer 10.

⁷⁰ A/C.5/49/67.

⁷¹ A/49/914, Anhang.

49/488. Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft und Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹ und nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des Vorwurfs von Unregelmäßigkeiten und Mißwirtschaft⁷² und über die Prüfung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara⁷³ Kenntnis von diesen Berichten.

49/489. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁹, die Behandlung der Dokumente betreffend die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersuchte den Generalsekretär, seinen Bericht über die Neustrukturierung des Sekretariats⁷⁴ auf den neuesten Stand zu bringen und die Versammlung über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Durchführung der Empfehlungen in seinem Bericht über die Schaffung eines transparenten, effektiven Systems der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit⁷⁵ getroffen worden sind.

49/490. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁶, die Behandlung des Punktes "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/491. Personalmanagement

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷⁷, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen"⁷⁸ und der Mitteilung des Ge-

neralsekretärs zu diesem Thema⁷⁹ angesichts der diesbezüglichen Empfehlungen und Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

49/492. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸⁰

a) beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha" bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen;

b) wiederholte die Generalversammlung das in Ziffer 11 ihrer Resolution 48/255 vom 26. Mai 1994 enthaltene Ersuchen an den Generalsekretär, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung eine umfassende, alle Aspekte einschließende Bewertung der Verwaltung und des Managements dieser Operation zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, die hier gemachten Erfahrungen bei anderen Friedenssicherungseinsätzen zu bewerten.

49/493. Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Auf ihrer 106. Plenarsitzung am 20. Juli 1995 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸¹ beschloß die Generalversammlung, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" den Unterpunkt "Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten" aufzunehmen.

49/498. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 107. Plenarsitzung am 14. September 1995 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁸², die Behandlung der Frage der Rationalisierung der Arbeit des Fünften Ausschusses bis zu ihrer fünfzigsten Tagung zurückzustellen.

⁷² A/49/884, Anhang.

⁷³ A/49/937, Anhang.

⁷⁴ A/49/336.

⁷⁵ A/C.5/49/1.

⁷⁶ A/49/946, Ziffer 4.

⁷⁷ A/49/802/Add.3, Ziffer 9.

⁷⁸ A/C.5/49/60 und Add.1.

⁷⁹ A/C.5/49/60/Add.2 und Korr.1.

⁸⁰ A/49/944, Ziffer 5.

⁸¹ A/49/821/Add.1, Ziffer 4.

⁸² A/49/820/Add.2, Ziffer 5.